

Bezugs-Preis
für Halle und Umgebungen 2 50 Mark.
...
Halle, den 20. Mai 1899.

Morgen-
Ausgabe.

Anzeige-Gebühren
...
Anzahl 7r. 158.

Volks-Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 233. — Jahr. 192. Halle a. S., Sonnabend 20. Mai 1899. Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin S.W., Bernauerstr. 8.

Deutsches Reich.

* Der Kaiser und die Kaiserin sind, wie ein Telegramm aus Wiesbaden meldet, gestern Abend 10 Uhr von dort nach Berlin abgereist.

* Der Kronprinz sowie die Prinzen Eitel Friedrich und Adalbert gehen am 24. und 25. d. M. nach dem Rheinthal.

* Die deutsche Regierung und die Friedenskonferenz. Die Berliner „Neue Woche“ äußert in ihrem gestrigen Leitartikel, die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ sei das erste deutschsprachige Organ, welches auf die auf die hochherzige Initiative des Kaisers Nikolaus eröffnete Friedenskonferenz begriffe. Der Ton der Begrüßung lasse auf die ganz bestimmte Absicht der deutschen Regierung schließen, das von dem russischen Kaiser angeregte große, heilige Werk zu fördern. Wenn auch Deutschland, dem Beispiele Russlands folgend, sich entschlief, die Schreden des Krieges durch vorherige Vereinbarungen und Ausgleich zu mindern, so sei die Aufgabe eines Schritt der Lösung näher gebracht. Die „Neue Woche“ begreift eine Serie weit angelegter, der Friedenskonferenz gewidmeter Artikel. — „Sowjet“ meint, wie behauptet, auch die Resultate der Konferenz sein möchten, der moralische Sieg Russlands sei unzweifelhaft.

* Professor von Stengel sollte, wie wir im Anschluss an unseren gestrigen Artikel noch mitteilen, nach der Abhaltung des englischen Jubiläumstages, der eine Unterredung mit dem Baron gehabt haben will, diesen selbst die Broschüre zur Verfügung haben, welche man gegen die Ernennung Stengels zum Vizepräsidenten für die Haager Konferenz auszubringen versucht hat. Professor von Stengel hat nun einem Mitarbeiter der „Münchener Neuesten Nachr.“ mitgeteilt, daß er Niemand, am allerwenigsten dem Baron, seine Broschüre übermittelt habe; noch fern Bekannte habe die Schrift amtlichen russischen Kreisen nicht zugestellt. Stengels amtliche Tätigkeit bei der Konferenz habe auch nicht das Geringste mit seiner Broschüre zu thun.

* Das Staatsministerium hat gestern Nachmittag 3 Uhr unter dem Vorsitz des Fürsten Hohenlohe zu einer Sitzung zusammen.

* Personalnachrichten. Die Königin von Sachsen hat sich, wie aus Dresden gemeldet wird, am Donnerstags Nachmittag nach Sieghartau begeben. — Der langjährige Geflehter der „Deiner Nachrichten“, Julius Finger, ist nach kurzer Krankheit im Alter von 66 Jahren gestorben. — Das Staatsministerium hat beschlossen, den von dem Veterinärminister in Köln zum Kapitulats-Vizepräsidenten ernannten Dr. Kraus zu dem in der Provinz Sachsen als Kapitulats-Vizepräsidenten bischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten auszuweisen.

* Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart. Bei der Wahl des Stadthauptmanns wurde Rechtsanwalt Gahr, Mitglied des Gemeinderates, mit 4811 Stimmen gewählt.

* Wiederholt ist aus den Kreisen des Publikums der Wunsch laut geworden, daß die ärztlichen Verdiennungen (Rezepte) von den Apothekern, wie in anderen Ländern üblich, obrigkeitlich auf dem Arzneibuch eintragen werden könnten. Nachdem die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinwesen ebenso wie die Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten sich zu Gunsten dieses Verfahrens ausgesprochen hat, welches in vielen preussischen Apotheken schon seit längerer Zeit gebräuchlich ist, hat der Kaiser-Minister angeordnet, daß die Apotheker in Zukunft jede ärztliche Verordnung auf dem Arzneibuch nicht abstrahieren zu müssen haben. Es ist empfohlen, daß die Mäxime der Signatur, seine, der Stadt oder des Kaiserreichs zu benutzen und an Selbstkosten einen zweiten Zettel mit der Rezeptabschrift zu befehlen. Es ist ferner bestimmt worden, daß auch Schenkungen, welche äußerlich ansehende Mittel enthalten, mit einer Signatur von rotzer Grundfarbe zu versehen sind.

* Die Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten in Preußen sind, wie verlautet, aufgeföhrt worden, Fragenbogen auszufüllen und dem Kultusministerium einzuliefern, in welchen 1) die Nebeneinkommen aus dem Halten von Beständen (Zahl der Rindgähe, Zehrsatz der Pension, Zehrsatzbruttoeinnahme, Abzug für Verpflegung und Wohnung der Pensionäre z.) und 2) das Nebeneinkommen aus Privatunterricht (im Laufe oder in Privatlokalen, nach Stundenlohn, Sach für die Stunde und Jahreserinnahme) zahlenmäßig angegeben werden sollen.

* Der Vorstand des Deutschen Vereins für das Fortbildungsgewerbe hat an den Minister für Handel und Gewerbe eine Eingabe gerichtet, worin er für die Leistung angesehener staatlicher Beiträge für die obligatorischen Fortbildungsgewerben eintritt.

Während eine klare, zielbewusste Förderung des Fortbildungsgewerbes mit Bewilligung von Staatsbeiträgen von minderbisher der Hälfte der Normalkosten die Bewegung fördern, immer weitere Kreise gewinnen würde, müßte das Fehlen an den öffentlichen Veranlagung von Staatsbeiträgen an leitungsbehörigenden Gemeinden, wie sie häufig seitens eines Kommissars des Finanzministers befürwortet sei, für alle Städte die Entwidlung hemmen oder auf Jahre hinaus verhindern. Es sei unmöglich, ein solches Schicksal zu erdulden, müßte das Fehlen an den öffentlichen Veranlagung auf alle, heute feststehenden für die Einführung obligatorischer Fortbildungsgewerben durch Diktat.

Der Vorstand bittet deshalb den Minister, nach Kräfte dahin wirken zu wollen, daß diesem Zustande baldig ein Ende gemacht und die vom Kommissar des Finanzministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März d. J. gegebene Interpretation der v. Schenkendorff'schen Resolution nicht aufrecht erhalten werde.

* Den staatlichen Fabrikaufsichtsbeamten (Gewerbeämtern, Gewerbeinspektoren) liegt bekanntlich die Aufgabe ob, die Ausführung der Fabrikgesetzgebung (Sonntagsruhe, Frauen- und Kinderarbeit) zu überwachen, für hygienische Maßregeln im Interesse der Gesundheit der Arbeiter zu sorgen und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen auf ihre Sicherheit gegen Betriebsunfälle zu kontrollieren. Durch das Unfallversicherungs-gesetz ist nun die zuletzt besagte Funktion gleichzeitig den Versicherungsämtern übertragen worden mit Rücksicht darauf, daß deren Vorarbeiten eine hervorragende Sachkenntnis von von ihnen zusetzenen Substantie innewohnt und die Genossenschaft, da sie die Entscheidung für alle Unfälle zu zahlen verpflichtet ist, ein besonderes Interesse an der Unfallversicherung hat. Demgemäß hat ein großer Teil der Versicherungsämtern besondere „Inspektoren“ als Revisions-Inspektoren ange stellt, welche die Betriebe fortwährend kontrollieren und auch die Ausführung der erlassenen Unfallversicherungsbestimmungen überwachen. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß zwischen den staatlichen Aufsichtsbeamten und den von den Selbstverwaltungsgenossenschaften ange stellten Beauftragten häufig Kompetenzstreitigkeiten vorkommen, die den Interessen der Sache entgegenstehen. Das Reichs-Versicherungsgesetz hat es beabsichtigt, daß die „Voll-Stg.“ wissen will, dahin zu wirken, daß in denjenigen Betrieben, in denen die Versicherungsämtern nachweislich eine fortwährende Fabrikaufsicht zur Verhütung von Unfällen üben, diese Aufsicht ihnen ausschließlich übertragen werde. Wie geben die Nachricht mit Vorbehalt wieder.

* Die Reichs-Versicherungsgesetzgebung des Reichs hat den Reichs-Vorstand des liberalen Mitglied des Reichstags-Vorstandes sei, auf welches der Vizepräsident von Frege sich in Sachen seines Briefes über die Räumung der Journalisten-Verträge berufen zu können glaubte, für grundlos.

* Die produktions-statische Erhebung ist nunmehr auch für die Elektroindustrie in Angriff genommen. Im Reichsamt des Innern haben eingehende Beratungen darüber stattgefunden. Ein französischer wird von einer Kommission ausgearbeitet, welche sich aus dem Schöße der elektrotechnischen Industrie selbst gebildet hatte, und soll demnächst in der Verammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker endgültig festgestellt werden. Nach zu Beginn des Sommers dürfte er zur Verwendung gelangen können.

* Zur Reform der Versicherungs-gesetzgebung des Reichs hat Staatssekretär Graf Posadowski in der Gewerbe-Kommission des Reichstages am Donnerstag angekündigt, daß für die nächste Session eine Reform des Unfallversicherungs-gesetzes und für die anschließende Session eine Reform des Krankenversicherungs-gesetzes in Aussicht genommen sei.

* Die „Soziale Praxis“ meldet, Kardinal Sopp habe seinen Beitritt zur internationalen Vereinigung keinen Förderung des Arbeitergesetzes angeheißen.

* Nachdem die Korporation der Kaufmannschaft zu Stolp die Vorarbeiten für die Gründung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk Pommern in die Hand genommen hat, soll der Begründung der Handelskammer zu Stolp schon für eine nahe Zeit entgegenzusehen sein.

* Laut einer telegraphisch eingegangenen Nachricht aus Peking ist am Donnerstag dabeis durch die Deutsche Asiatische Bank und die Sontag und Sontag Bank Corporation im Namen eines deutsch-englischen Syndikates der provisorische Vertrag, betreffend die Eisenbahn-Linie Tientsin - Chinkiang, unterzeichnet worden. Der definitive Vertrag, in welchem auch der Betrag der zur Beschaffung der Mittel für den Bau dieser Linie aufzunehmenden Reichslich-chinesischen Staatsanleihe bestimmt werden wird, kann erst nach Vollendung der technischen Vorarbeiten abgeschlossen werden. Die nördliche, von dem deutschen Teile des Syndikats zu bauende Linie von Tientsin bis Jihien wird eine Länge von ca. 650 Kilometer, die südliche, von dem englischen Teil des Syndikats zu bauende Linie von Jihien nach Anachou (am Yangtse, gegenüber von Chinkiang) eine solche von ca. 390 Kilometer haben.

Parlamentarisches.

Den Reichstag erwartet, wenn er am 6. Juni zusammentritt, ein so reiches Arbeitsmaterial, daß man im Bureau schon jetzt mit einer Tagung von mindestens 14 Tagen rechnet; vor dem 30. ist ein Auswahlgewerbe aus zu erwarten.

Die Kommission Abgeordnetenhauses für die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch tritt bereits am 30. Mai zu einer Sitzung zusammen.

Der vom Abgeordneten (Hr.) verfaßte Bericht der X. Kommission des Reichstags über den Entwurf eines Hypothekengesetzes ist ausgegeben worden. Die Reichstags-Präsidenten haben den Reichstagspräsidenten durch Reichstagspräsidenten zu legen, die Regierung auszuweisen, die mit den Reichsgesetzen in Widerspruch stehende Verfügungen vom 10. Mai 1897 außer Kraft zu setzen, sowie beim Bundesrat zu beantragen, daß der Verkauf von beweglichen Sachen und Grundbesitz freigegeben werde, welche die Verfügungen, freilich ohne ärztliches Zeugnis, an demselben abgeben dürfen. Die Petitionskommission beantragt, diese Petition dem Reichsanwalt als Material zu überweisen. Ob. Ober-Justizminister Dr. Vissler, Kommissar des Kultusministers, daß die Erklärung ab, eine gezielte Regelung der Verhältnisse der Druggisten könne erst erörtert werden, wenn die Apothekervereinigung geordnet ist.

Der Verein deutscher Fahrradfabrikanten zu Dresden hat den Reichstag gebeten, dafür einzustehen, daß ein höherer Zoll auf die Einfuhr ausländischer Fahrradfabrikate gelegt werde. Die Petitionskommission beantragt, diese Petition dem Reichsanwalt als Material zu überweisen. Der als Regierungskommissar hinzugeordnete Ob. Ober-Justizminister hat die Empfehlung als Material für die Gesetzgebung. Die Gm. und Minister von Fabriken und Fahrradfabriken wurde erst seit dem 1. Januar 1897 statisch nachgewiesen. Die Einfuhr habe 1897 5455, die Einfuhr 6000 Doppelkettengeräte betragen; 1898 wurden 8019 D.-F. eingeführt und 10 024 D.-F. ausgeführt. In den Monaten Januar und Februar 1899 gingen 700 D.-F. ein und 3275 D.-F. Fahrrad seien im deutschen Zolltarif namentlich nicht aufgeführt. Am nächsten Warenverzeichnis zum Zolltarif sei beim Schlußwort „Fahrräder“ auf „Fahrräder“, „Gummireifen“, „Vorwärtseren“ u. dgl. außer Betracht. Die letztere Vorschrift hat nach Maßgabe des vorerwähnten Textes, wie Sattelarbeiten, wenn ohne Leder- oder Polsterarbeit, je nach Beschaffenheit wie Güten- und Holzwaren in Vergütung zu nehmen. Dabei ist ein Verbot der Verbindung mit einem Metallteil, Lederwaren, Gummireifen, Vorwärtseren u. dgl. außer Betracht. Die letztere Vorschrift hat nach Maßgabe des vorerwähnten Textes, wie Sattelarbeiten, wenn ohne Leder- oder Polsterarbeit, je nach Beschaffenheit wie Güten- und Holzwaren in Vergütung zu nehmen. Dabei ist ein Verbot der Verbindung mit einem Metallteil, Lederwaren, Gummireifen, Vorwärtseren u. dgl. außer Betracht. Die letztere Vorschrift hat nach Maßgabe des vorerwähnten Textes, wie Sattelarbeiten, wenn ohne Leder- oder Polsterarbeit, je nach Beschaffenheit wie Güten- und Holzwaren in Vergütung zu nehmen.

Die Friedenskonferenz im Haag. Der Chef der deutschen Delegation zur Friedenskonferenz, Graf Fürstler, der Chef der französischen, englischen und amerikanischen Delegationen sowie die übrigen der übrigen Delegationen versammelten sich gestern Vormittag zu einer Versammlung beim Präsidenten v. Staal. In derselben einigte man sich ohne Schwierigkeit über die Niederlegung der drei Kommissionen, deren Wirkungskreis schon gestern festgesetzt worden ist. Es wird sich demnach die erste Kommission mit der Einschränkung der Bestimmungen, die zweite mit der Festlegung von Kriegesregeln beschäftigen. Die dritte Kommission wird sich mit der Vermittlung aus dem faktualischen Schiedsgericht zu beschäftigen haben. Um die Ernennung der Kommissare zu erleichtern, wurde festgesetzt, daß jeder Chef der Delegation selbstständig unter seinen Delegierten diejenigen bestimmen sollte, welche an der einen oder anderen Kommission teilnehmen sollen. Nach dem Schluß der heutigen Sitzung der Konferenz werden die betreffenden Empfehlungen in die Kisten erfolgen. Wahrscheinlich am Dienstag oder Mittwoch werden die Kommissionen zusammenzutreten, um sich zu konstituieren und ihre Vorarbeiten, zweiten Vorarbeiten und Berichterstatter zu wählen. Voraussichtlich werden diese Kommissionen Unterkommissionen bilden müssen, ein und derselbe Delegierte mit mehreren Kommissionen angehören können. Jede an der Konferenz beteiligte Nation wird auch in jeder Kommission vertreten sein. Bei den Verhandlungen über diese Fragen hat sich auf allen Seiten die vollste Harmonie befunden. Der Vorkonferenz v. Staal wird in der heutigen Sitzung der Konferenz gemäß die Antworten des Kaisers von Aufstund und der Königin der Niederlande auf die Ergebenheits-telegramme der Konferenz verlesen und sodann in einer Rede die der Konferenz obliegenden Arbeiten darlegen und die Annahme des gestern aufgestellten Programms für die Einberufung der Arbeiten beantragen. Die Presse bleibt von heute an von den Sitzungen ausgeschlossen. Die ausländischen Konferenzteilnehmer werden am Mittwoch von der Königin Wilhelmine und der Königin-Mutter empfangen werden. Ueber die Aufsicht der Delegierten am Donnerstag entscheiden nur Privatmeldungen aus dem Haag nach folgende Einzelheiten: „Am Ofter von „Huis ten Bosch“ war militärische Wache aufgestellt, welche nur die mit Karren verladenen Personen passieren ließ. Ein Einzug zu Hofe blieb in der Nacht hinter dem Güter und beschränkt die ankommenden Wagen. Um halb vier Uhr begann die Einfahrt zur Konferenz, die sich ungemein schnell gestaltete. Die Delegierten kamen in zwei-spännigen Landauern. Alle, auch die militärischen Vertreter, trugen schwarzen Mod; nur einige Holländer waren in Uniform erschienen. Vonher von Hofen in großer Kommoditäten-Uniform bewillkommnete die diplomatischen Gäste Namens

der Neuenburg einen längeren Besuch ab und nahm das Wier in dem genannten Restaurant an. Mit dem 2. März 1902 Min. abgehenden Zuge erfolgte die Heimreise ins Dresden.

O. Köhnenburg, 19. Mai (11 u. 12 S. 11.) Gestern Nachmittag wurde eine Frau hierorts mit Feuerzünden bedroht. Hierbei schlug die Missethäterin die Frau, dieselbe ergriff und sie Frau verbrannte am ganzen Oberkörper so schwer, daß ihre Abnahme in die Klinik des Dr. Meisch in Giesebien erfolgen mußte. Am heutigen Morgen wird sie verstorben sein.

Grund, 19. Mai. (Ber. u. 12 S. 11.) An einem Abhang des Bahndammes vor dem Bergmann Schacht von einem Baumstamm, den er beim Aufsteigen durch Wegnahme eines Astes ins Rollen gebracht hatte, zu Boden geworfen und in die Höhe geschleudert, der Baum auf ihn genau mit der Spitze des Astes auf Frau Schacht und E. Schacht schlug, die den Baumstamm festgehalten, ihn von dem Baum trennen, wurde der Frau von dem weiterlebenden Ast in der Schenkel getrefft; die Schwägerin kam mit geringen Verletzungen davon und konnte von hier aus Hilfe für ihren Bruder holen. Frau Schacht wird sofort tot.

Personalnachrichten.

— Es wurde verleben den Postleuten a. D. E. Schüler zu Hofba, Lorenz zu Naumburg a. S., den Dr. Lehmann, Postleuten a. D. Felber zu Magdeburg, der Königl. Preuss. Kronen-Ordnung, die Frau, dem Lehrer Otto Schulte zu Angermünde, der Frau der Inhaber des Königl. Preuss. Kronen-Ordens von Hohenzollern, dem Landrat Dr. Landrats-Platz Arnold in Magdeburg am Ober-Landesgerichts-Platz in Naumburg a. S.

Zur Eingebung Giesebiensteins.

Die von der Gemeindevertretung in Giesebienstein gewählte Kommission zur Prüfung der Eingebungsfrage hat in mehreren Sitzungen das für und wider einer Inkorporation eingehend erwogen und ist hierauf zu dem Beschlusse gekommen, die Eingebung in die Gemeinde Giesebienstein, obwohl eine Notwendigkeit der Eingebung von ihr unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht anerkannt wird, so hält sie dieselbe doch, namentlich mit Rücksicht auf die der Gemeinde Giesebienstein in Zukunft bevorstehenden Aufgaben, für zweckmäßig. Die Kommission hat einen Antrag, der von dem Hülfsleichen Entwürfe wesentlich abweicht, entworfen. Derselbe ist der Gemeindevertretung in jedem Exemplare zugeföhrt worden. Die Gemeindevertretung selbst wird sich nunmehr in Kürze mit der Eingebungsfrage befassen. Der Antrag lautet:

Zwischen der Stadtgemeinde Halle a. S. und der Landgemeinde Giesebienstein wird, vorbehaltlich der künftigen Genehmigung, nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Die Stadtgemeinde Halle a. S. und die Landgemeinde Giesebienstein treten zu einer einzigen, unter einer einheitlichen Verwaltung stehenden Stadtgemeinde Halle a. S. zusammen.

Zugewandt werden alle Einwohner des erweiterten Stadtbezirks, soweit in den nachstehenden Paragraphen nicht Abweichendes bestimmt ist, einschließlich aller Rechte und Pflichten, sowie hinsichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Gemeindeangelegenheiten einander gleichgestellt.

§ 2. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gemeinden wird bei der kommunalen Uebertragung in Aktien und Obligationen zu einem einzigen Vermögen zusammengefaßt. Die Stadtgemeinde tritt in alle privatrechtlichen Verhältnisse und Verpflichtungen der Landgemeinde Giesebienstein als deren Rechtsnachfolger ein.

§ 3. Rückwärts werden jedoch die besonderen Bestimmungen von Satzungen nicht berührt, soweit diese Bestimmungen den Bestimmungen der Stadtgemeinde Halle a. S. im Allgemeinen zu Satz kommen, gelten die Einwohner von Giesebienstein als solche Halle's und wird der Aufenthalt in Giesebienstein gleich gerechnet einem Aufenthalt in Halle.

§ 4. Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden übernehmen die Gemeindevorstände der Stadt Halle a. S. in Giesebienstein die Verwaltung der Gemeindegeldangelegenheiten, sowie die den Gemeindevorständen daföhrt zugewiesenen Aufgaben und Pflichten. Die Gemeindevorstände von Halle a. S. treten in alle bisherigen Rechte und Pflichten ein, welche durch Gesetz, ordnungsgemäße Verordnungen und Bestimmungen von Halle a. S. oder durch Beschlüsse der Gemeindevorstände in Giesebienstein zugehört oder übertragen.

§ 5. Die in Halle a. S. bestehenden Ortsstatute, Ordnungen, Regulative und die über die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens in Halle a. S. geltenden Bestimmungen erhalten in Giesebienstein ihre Geltung, sofern in diesem Beschlusse nicht Abweichendes bestimmt wird. Der Magistrat zu Halle a. S. hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Hallen-Stats, Statute, Ordnungen, Regulative und Gemeindevorbeschlüsse in Giesebienstein zu treffen.

§ 6. Von dem Tage der Einführung beider Gemeinden in die entsprechenden Statute, Ordnungen, Regulative und Gemeindevorbeschlüsse in Giesebienstein ihre Geltung.

§ 7. Die in Halle a. S. bestehende Bauordnung wird auf das innerhalb 10 Jahren, vom Tage der Eingebung an gerechnet, auf Giesebienstein anzuwenden. Die Bauordnung, die am 1. Juni 1898 für Giesebienstein noch ein Jahr, vom Tage der Eingebung an gerechnet, beizubehalten.

§ 8. Mit dem Tage der Vereinigung beider Gemeinden wird die Zahl der unbesoldeten Mitglieder des Magistrats zu Halle a. S. um eins erhöht, welches seinen Wohnsitz in Giesebienstein haben muß und zwar tritt mit dem Tage der Eingebung von Giesebienstein daföhrt, dessen Bestimmung der künftigen Uebertragung überlassen ist, als Stadtrat in das Magistrats-Kollegium von Halle a. S. bis zum Ablauf der jetzigen bzw. einer künftigen Wahlperiode ein. Die jetzigen Neuwahlen ist stets ein in Wahlzeit Giesebienstein wohnhafter Bürger zu wählen.

§ 9. Die Zahl der Mitglieder der Stadtvorordneten-Berufungsausschüsse der Stadt Halle a. S. wird auf 9 Stadtvorordnete in folgender Weise vermindert: Sofort bei der Vereinigung beider Gemeinden treten 9 von den Mitgliedern der Gemeindevertretung in Giesebienstein, welche zu bestimmen derselben überlassen bleibt, bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in die Stadtvorordneten-Berufungsausschüsse der Stadt Halle a. S. ein. Für die Zukunft bildet Giesebienstein im Umfang seines jetzigen Gemeindebezirks, jedoch vorbehaltlich zum Zwecke der Wahrung etwa nothwendig werdender durch Stadtvorordneten-Berufungsausschüsse festzulegender Grenzveränderungen behufs Vornahme der Stadtvorordneten-Wahlen in Gemäßheit der §§ 14 und 15 der Stadtvorordnung vom 30. Mai 1893 einen gesonderten Wahlbezirk, welcher in sich vollständig 9 Stadtvor-

nelle zu wählen hat. Sollte später einmal eine Veränderung der Mitgliederzahl der Stadtvorordneten-Berufungsausschüsse der Stadt Halle a. S. erforderlich werden, so ist die Zahl der in Giesebienstein zu wählenden Stadtvorordneten gegenüber den in Halle a. S. zu wählenden nach Verhältnis der stimmfähigen Bürger zu bestimmen, soll jedoch unter die Zahl 9 nicht herabfallen. Diese Bestimmung soll jedoch nur auf die Dauer zweier Wahlperioden gleich 12 Jahre verbindlich sein.

§ 10. Die Stadtgemeinde Halle a. S. übernimmt die Verpflichtung, den vertraglichen Gehalts- und Pensionansprüchen des Gemeindevorstehers von Giesebienstein vom Tage der Vereinigung beider Gemeinden an Gehalte zu leisten bzw. sich mit ihm abzusprechen. Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Gemeinde Giesebienstein stehenden Gemeindevorordneten und Bureauhilfskräfte gehen von dem genannten Zeitpunkte ab in den Dienst der Stadtgemeinde Halle a. S. über und werden bezüglich des Gehaltes und der Ansprüche auf Pension, Witwen- und Waisenversorgung, unter Anwendung der in Giesebienstein verbräuchlichen Dienst- und Besoldungsbestimmungen der Stadt Halle a. S. gleichgestellt. Eine Verletzung der bisherigen Verträge darf indessen auf keinen Fall stattfinden.

§ 11. Die im Dienste der Gemeinde Giesebienstein zur Zeit der Vereinigung stehenden Lehrer (Vektor, Lehrer und Lehrkräfte) werden von diesem Zeitpunkte ab bezüglich des Gehaltes und der Ansprüche auf Pension und Waisenversorgung denen der Stadt Halle a. S. gleichgestellt.

§ 12. Falls nach der Eingebung höhere Schulen errichtet werden, so ist ein derartiges auf Giesebienstein Gebiet oder in unmittelbarer Nähe der Grenze der Stadt Halle a. S. zu errichten.

§ 13. Für Reparatur und Unterhaltung der Straßen in Giesebienstein muß nach der Eingebung mindestens 10 Jahre lang die Summe von 35.000 M. jährlich aufgewendet werden. Die Kosten der Giesebienstein'schen Straßen müssen in einer dem Bedürfnis entsprechenden Weise ersetzt werden.

§ 14. Der Meldeetat und die um denselben projektierten Steuern, sowie die Schmelzgebühren, von der veränderten Höhe her bis zum Meldeetat, sind innerhalb längstens zweier Jahre nach dem Tage der Eingebung zu regulieren bzw. auszubalen.

§ 15. Der Zeitpunkt für die Ausübung der Vereinigung beider Gemeinden wird auf den 1. April 1900 festgesetzt.

Wetter-Nachrichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte in Danzig.

Donnerstag, 21. Mai: Wiederholung der Gewitter in Anstich.

Wasserstände.

(+ bedeutet über, - unter Null.)

Ort	20. Mai	21. Mai
Halle	+ 2,40	+ 2,31 0,06
Naumburg	+ 3,14	+ 2,98 0,16
Mühlhausen	+ 3,80	+ 3,41 0,36
Salze, Obp.	+ 2,36	+ 2,22 0,14
do. Untp.	+ 3,36	+ 2,94 0,42

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Strausfurt	+ 1,00	+ 1,00
Budweis	+ 0,26	+ 0,31 0,02
Weg	+ 1,23	+ 1,17 0,06

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Brandenburg	+ 2,20	+ 2,20
Oberregal	+ 1,82	+ 1,81
Unterregal	+ 1,70	+ 1,70
Weg	+ 1,38	+ 1,38
Havelberg	+ 4,10	+ 4,06 0,04

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Hardubitz	+ 1,13	+ 0,93 0,18
Brensdorf	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

günstig beeinflusst, während hauptsächlich eine geringere Abweichung und niedrigere Getreidepreise den Gewinn der Landwirthe nicht geschädigt haben. Die der Futterfabrik gelieferten Weizen sind wie bisher mit 2,00 M. per 3 Ztr. einzeln verkauft worden. Der geringere Gewinn der Roggenbauer ist durch die um 45000 D. (Str. niedriger Abnehmerpreise) herabgesetzt. Eine auf Verwerfung der Weizen mit kleineren Abnehmern folgende Spindel von 80.000 M. sind aus Privatveräußerung zurückgeführt. — Die im vorigen Jahre zurückgelassenen 20.000 M. sind im obgedachten Geschäftsjahre zu den dafür angegebenen Weizen und auf den betreffenden Gewinn verordnet. — Da sich noch weitere größere Aufträge erledigen lassen, werden wieder 20.000 M. zurückgestellt werden und wird eine Dividende von 8% vorgeschlagen.

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Halle	+ 2,40	+ 2,31 0,06
Naumburg	+ 3,14	+ 2,98 0,16
Mühlhausen	+ 3,80	+ 3,41 0,36
Salze, Obp.	+ 2,36	+ 2,22 0,14
do. Untp.	+ 3,36	+ 2,94 0,42

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Strausfurt	+ 1,00	+ 1,00
Budweis	+ 0,26	+ 0,31 0,02
Weg	+ 1,23	+ 1,17 0,06

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Brandenburg	+ 2,20	+ 2,20
Oberregal	+ 1,82	+ 1,81
Unterregal	+ 1,70	+ 1,70
Weg	+ 1,38	+ 1,38
Havelberg	+ 4,10	+ 4,06 0,04

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Hardubitz	+ 1,13	+ 0,93 0,18
Brensdorf	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3,98	+ 3,74 0,24
Wang	+ 4,41	+ 4,20 0,21
Magdeburg	+ 4,06	+ 3,80 0,26
Tangermünde	+ 4,70	+ 4,56 0,14
Hittenberg	+ 4,69	+ 4,65 0,04
Damitz	+ 3,92	+ 4,05
Leunow	+ 3,77	+ 3,84

Wasserstände.

Ort	20. Mai	21. Mai
Walditz	+ 1,50	+ 1,36 0,14
Walditz	+ 1,22	+ 1,07 0,15
Walditz	+ 1,38	+ 1,23 0,15
Dresden	+ 0,42	+ 0,23 0,21
Zorgau	+ 3,04	+ 2,78 0,26
Hittenberg	+ 3,86	+ 3,70 0,16
Hofslau	+ 3	

